



Jugendordnung des SSC 90 Schloß Holte-Stukenbrock e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:
die Jugendvollversammlung
die Jugendausschüsse

§ 4 Jugendvollversammlung

- die Jugendvollversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist das oberste Organ der Jugend. Ihr gehören alle Jugendlichen des Vereins und alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter an.
- Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, Gemeindeebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Alle Jugendlichen ab 12 Jahren, die gewählten und berufenen Mitglieder der Abteilungsjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben eine je nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin, bzw. der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, dem
 - Jugendschatzmeister
 - einem Jugendvertreter pro angefangene Mitglieder der Abteilungen
 - den Beisitzern (Personen, die mit speziellen Funktionen gewählt werden)
- Der Vorsitzende der Jugendvollversammlung vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin nach § 5, a, 1 sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstands.
- Die unter a) 1-3 genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt, dabei wird der § 13 der Vereinssatzung entsprechend zu Grunde gelegt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- In den Abteilungen werden nach Bedarf Abteilungsjugendausschüsse gewählt. Für sie gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstehende Jugendordnung wird damit Bestandteil der Satzung des Vereins.

Schloß Holte-Stukenbrock, den -----